



1. Allgemeine Bestimmungen / Vertragsgegenstand

- 1.1. Nachstehende Bedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Geschäfte der embedded data GmbH, Keltenweg 2e, 55288 Armsheim (nachfolgend: embedded data) einerseits und dem Kunden (nachfolgend: KUNDE) andererseits, zusammen auch „die PARTEIEN“ genannt.
- 1.2. KUNDEN im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer i. S. d. § 14 BGB.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, embedded data hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Der geschuldete Leistungsumfang richtet nach dem Angebot von embedded data sowie ggf. abgeschlossenen Service Level Agreements (nachfolgend: SLA).

2. Vertragsabschluss, Change Requests, Preise

- 2.1. Angebote von embedded data sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des KUNDEN werden erst durch Bestätigung durch embedded data oder durch den Beginn der Erbringung der beauftragten Leistung rechtswirksam.
- 2.2. Soweit sich nach der Beauftragung herausstellt, dass sich der Leistungsumfang nach einer Auftragserteilung ausweitet, z.B. weil sich die Anforderungen des KUNDEN nach Beauftragung ändern, ist embedded data berechtigt ein Nachtragsangebot für die Mehrleistungen (ggf. inkl. der Leistungen des Ursprungsangebotes) zu unterbreiten. Falls der KUNDE auf dieses Nachtragsangebot nicht innerhalb von 10 Werktagen reagiert und embedded data in Kenntnis des KUNDEN mit der Erbringung der über die ursprüngliche Beauftragung hinausgehenden Leistungen beginnt, gilt das Nachtragsangebot als vom KUNDEN angenommen.
- 2.3. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.4. Die vereinbarten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Auftrag zugrunde gelegten Daten und Angaben nicht von dem KUNDEN nachträglich geändert werden.
- 2.5. embedded data behält sich vor, seine Leistungen und Lieferungen mit gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenüblichen Verbesserungen und/oder dem KUNDEN zumutbaren Abweichungen im Vergleich zur Auftragsbestätigung zu erbringen, soweit dies dem KUNDEN zumutbar ist.
- 2.6. Von embedded data bestätigte Bestellungen können ohne Zustimmung von embedded data nicht vom KUNDEN einseitig storniert oder abgeändert werden.
- 2.7. Der allgemeingültige Stundensatz von embedded data beträgt 150,- Euro netto, soweit mit dem KUNDEN kein abweichender Stundensatz vereinbart wurde.

3. Urheber- und Nutzungsrechte an Software

- 3.1. Soweit die Nutzung von Software (nachfolgend: SOFTWARE) Vertragsgegenstand ist, räumt embedded data dem KUNDEN während der Vertragslaufzeit ein Einfaches, räumlich nicht beschränktes, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der SOFTWARE ein. Das Nutzungsrecht geht erst mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung auf den KUNDEN über.
- 3.2. Das Ausmaß des Nutzungsrechts des KUNDEN bestimmt sich nach der Anzahl der erworbenen Lizenzen (Maschinenlizenzen, Userlizenzen, Modullizenzen).
- 3.3. Vorschläge des KUNDEN zur Einrichtung, Weiterentwicklung oder Erweiterung von SOFTWARE haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht, auch wenn sie in die SOFTWARE miteinfließen.



- 3.4. embedded data ist berechtigt, auf sein Urheberrecht hinzuweisen und entsprechende Vermerke auf der SOFTWARE und sonstigen Arbeitsergebnissen anzubringen. Ohne die Zustimmung von embedded data dürfen diese Hinweise nicht entfernt werden.
- 3.5. Die SOFTWARE darf vom KUNDEN oder von einem vom KUNDEN beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Der KUNDE erhält kein Bearbeitungsrecht. Jede urheberrechtlich relevante Nachahmung, auch die von Teilen der Arbeitsergebnisse, ist unzulässig.
- 3.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht abweichend im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Zustimmung von embedded data. Über den Umfang der Nutzung durch den Dritten steht embedded data ein Auskunftsanspruch gegen den KUNDEN zu.
- 3.7. Der KUNDE erhält keine eigenständigen Nutzungsrechte an Entwürfen, Korrekturabzügen, technischen Zeichnungen, Arbeitsunterlagen, elektronischen Rohdaten und Aufzeichnungen, die embedded data im Rahmen der Zusammenarbeit dem KUNDEN zur Prüfung und Freigabe überlässt und/oder die von embedded data angefertigt werden, es sei denn, dies wurde gesondert - zumindest in Textform - vereinbart. embedded data schuldet nicht die zum aktuellen Stand der SOFTWARE führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

4. Regelungen für spezifische Leistungen:

- 4.1. Regelungen für Programmierung / Softwareentwicklung/ Implementationsleistungen bzgl. SOFTWARE
 - Ein ggf. mit dem KUNDEN abgeschlossener Softwareentwicklungsvertrag genießt Vorrang gegenüber diesen AGB.
 - Soweit die Bereitstellung der SOFTWARE in Form von Software as a Service (SaaS) Gegenstand der Leistung ist, erhält der KUNDE Zugriff auf eine dedizierte Instanz der SOFTWARE. Es gelten vorrangig die Regelungen der Ziffern 6.1 bis 6.3.
 - Der Zugriff auf den Quellcode der von embedded data entwickelten SOFTWARE, Komponenten oder Add-Ins ist nicht Bestandteil des Vertrags- und Lieferumfangs;
 - Im Auftrag des KUNDEN entwickelte/ angepasste SOFTWARE (bzw. Plug-Ins, Komponenten oder Add-Ins) können Bestandteile enthalten, die als Open Source Software lizenziert sind. Die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen gelten auch für den KUNDEN und sind von ihm zu beachten. Die Lizenzbedingungen der Open Source Software werden durch diese AGB nicht eingeschränkt. embedded data informiert den KUNDEN über die Relevanz von Open-Source-Lizenzbedingungen und Pflichten des KUNDEN, die aus der Einbindung von Open-Source Software entstehen;
 - Der KUNDE verpflichtet sich, die vertragliche Leistung ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen, es sei denn dies ist in einem zu Grunde liegenden Vertrag abweichend geregelt. Die Ermöglichung der Nutzung der SOFTWARE in Kundenprojekten ist zulässig. Dem KUNDEN ist es jedoch untersagt, die SOFTWARE zu vervielfältigen und/oder zu vertreiben;
 - Der KUNDE ist nicht berechtigt, SOFTWARE von embedded data zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder einzelne Komponenten zu verwenden, um eine eigene separate Applikation zu entwickeln;
 - Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen ist embedded data berechtigt, mit dem KUNDEN bestehende Verträge ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. embedded data behält



sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den KUNDEN vor.

- 4.2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird embedded data auf Basis gesonderter Beauftragungen auf Time & Material-Basis gem. dem in Ziffer 2.8 genannten Stundensatz sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, wie z.B.:
- Veränderungen an SOFTWARE, Plug-Ins, Komponenten oder Add-Ins, die nicht Gegenstand eines Wartungs- und Pflegevertrages sind, insbesondere Anpassungen an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des KUNDEN;
 - Anpassung von SOFTWARE an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des KUNDEN, einschließlich neuer Programmversionen von im System des KUNDEN verwendeter Drittsoftware (APIs, etc.);
 - Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der SOFTWARE, Plug-Ins, Komponenten oder Add-Ins durch den, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von embedded data verursachten Einwirkungen entstanden sind;
 - sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen von SOFTWARE, Plug-Ins, Komponenten oder Add-Ins nach Anforderung des KUNDEN

5. Kauf von Appliances

- 5.1. Soweit der KUNDE eine Appliance von embedded data erwirbt, erhält er das Eigentum an der Hardware und ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der auf der Appliance installierten Version der SOFTWARE. Die weitergehenden Nutzungsrechte des KUNDEN an der SOFTWARE richten sich nach den Regelungen in Ziffer 3 dieser AGB, mit dem Unterschied, dass der Weiterverkauf der Appliance mitsamt der darauf installierten SOFTWARE, entgegen der Regelung in Ziffer 3.6 lediglich gegenüber embedded data anzeigepflichtig ist.
- 5.2. Eine dauerhafte Update-Berechtigung bzgl. der auf einer Appliance installierten SOFTWARE ist mit dem Kauf einer Appliance nicht verbunden. Für eine Update-Berechtigung bedarf es eines gesonderten Wartungs- und Supportvertrages i. S. d. Ziffer 9.
- 5.3. Der Zugriff auf den Quellcode der auf einer Appliance installierten SOFTWARE sowie dort installierten Komponenten oder Add-Ins ist nicht Bestandteil des Vertrags- und Lieferumfangs.
- 5.4. Der KUNDE ist verpflichtet, die gelieferte Hardware unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB). Die Mängelanzeige darf hierbei nur durch die zwischen den PARTEIEN bestimmten Personen erfolgen. Ergänzend gelten die Regelungen der Ziffer 11.4.
- 5.5. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Mängeln muss der KUNDE, die von embedded data erteilten Hinweise befolgen. Der KUNDE ist zudem verpflichtet, seine Mängelrüge so gut wie möglich zu präzisieren. Er muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- 5.6. Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.
- 5.7. Der KUNDE ist berechtigt, erworbene Appliances und darauf installierte Lizenzen und SOFTWARE an einen Dritten weiter zu veräußern, wenn dieser sich schriftlich mit der Geltung dieser AGB einverstanden erklärt und diese Erklärung embedded data unverlangt per E-Mail zusendet. embedded data wird die der Appliance zugeordneten Lizenzen dann in seinem Lizenzmanagement auf den Dritten umschreiben. Übergibt der KUNDE die Appliance an einen Dritten unter



Verpflichtung des Dritten zur Einhaltung dieser AGB weiter, so hat der KUNDE die Nutzung der auf der Appliance enthaltenen SOFTWARE unverzüglich einzustellen und alle bei ihm verbliebenen Backups und Kopien unverzüglich und dauerhaft zu löschen. Das Nutzungsrecht des KUNDEN an auf der Appliance installierter SOFTWARE und den damit verbundenen Lizenzen erlischt mit Übergabe der Appliance an einen Dritten.

- 5.8. Das Ausmaß des Nutzungsrechts des Dritten bestimmt sich nach Ziffer 3 in Kombination mit Ziffer 5ff dieser AGB. Dem Dritten steht es frei, mit embedded data einen gesonderten Wartungs- und Supportvertrag abzuschließen, um eine Berechtigung zum Update der Appliance zu erhalten

6. Bereitstellung von Software as a Service (SaaS)

- 6.1. Soweit die SOFTWARE als Software as a Service (SaaS) von embedded data bereitgestellt wird, werden Updates durch embedded data nach einer entsprechenden Vorankündigung der Wartung eingespielt.
- 6.2. embedded data wird Wartungsarbeiten an der SOFTWARE im SaaS-Betrieb – so weit im Einzelfall möglich – zu Randzeiten vornehmen und vorhersehbare Downtimes SOFTWARE mit angemessener Vorlaufzeit vorankündigen.
- 6.3. Weitere Details der Nutzung der SOFTWARE in Form von Software as a Service (SaaS) sind in dem gesonderten SaaS-Vertrag von embedded data geregelt. Dieser SaaS-Vertrag genießt Vorrang vor diesen AGB

7. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 7.1. Der KUNDE ist verpflichtet, für die Vertragserfüllung benötigte Daten, Informationen, Inhalte und Unterlagen und Informationen über APIs des KUNDEN zeitnah, unentgeltlich in digitaler Form und in den von embedded data definierten Dateiformaten und Auflösungen zur Verfügung zu stellen
- 7.2. Der KUNDE stellt embedded data auf erstes Anfordern von Schadensersatzforderungen und Kostenerstattungsansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass embedded data benötigte Daten, Informationen, Inhalte und Unterlagen und APIs zur Nutzung innerhalb des Vertrags von dem KUNDEN zur Verfügung gestellt wurden. embedded data prüft die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Inhalte und Unterlagen und APIs nicht darauf, ob ausreichende Nutzungsrechte des KUNDEN bestehen oder Schutzrechte (Patente, Marken, Designrechte, etc.) Dritter durch benötigte Informationen, Inhalte und Unterlagen und APIs verletzt werden.
- 7.3. Alle von dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Inhalte und Unterlagen und APIs werden von embedded data sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Leistungserbringung genutzt.
- 7.4. Bei einem Implementationsprojekt / Software-Entwicklungen ist der KUNDE im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zum ausführlichen Test der Anwendung und der Funktionalitäten verpflichtet. Soweit embedded data Testprozeduren vorgibt, obliegt es dem KUNDEN, diese unverzüglich durchzuführen
- 7.5. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von embedded data erstellten SOFTWARE durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher, nach billigem Ermessen erteilter Genehmigung durch embedded data gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der KUNDE diese ordnungsgemäß in die Nutzung der SOFTWARE einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte von embedded data nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch, soweit die Verweigerung dem billigen Ermessen von embedded data entspricht. Der KUNDE hat auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung



gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der SOFTWARE durch Dritte entstanden sind.

- 7.6. Es besteht keine Pflicht von embedded data Supportleistungen gegenüber dem KUNDEN zu erbringen, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- 7.7. Tätigkeiten von embedded data zur Instandhaltung von SOFTWARE, die bzw. das durch vertragswidrige Nutzung durch den KUNDEN, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung (Hacking) oder höhere Gewalt erforderlich werden, werden nach Stundensatz gem. Ziffer 2.8 auf Time & Material-Basis abgerechnet.
- 7.8. Aufwand von embedded data für die Fehlersuche und/oder Korrektur von Einstellungen der SOFTWARE werden nach Stundensatz gem. Ziffer 2.8 auf Time & Material-Basis abgerechnet, wenn der KUNDE oder ein Dritter, der nicht Subauftragnehmer von embedded data ist, technische Veränderungen an der SOFTWARE vorgenommen hat, ohne dass jeweils vorher eine schriftliche Zustimmung von embedded data vorlag.
- 7.9. Der KUNDE ist verpflichtet, auftretende Fehler der SOFTWARE embedded data unverzüglich mitzuteilen und embedded data bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, embedded data auf erstes Anfordern eine Fehlerdokumentation per E-Mail zu übersenden und Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind oder nach Wahl von embedded data Remoteunterstützung zu ermöglichen.
- 7.10. embedded data ist berechtigt aber ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, ein Testsystem mit dem Datenbestand des KUNDEN zu betreiben, um Updates, Patches und sonstige Änderungen zu testen, bevor diese in der Instanz des KUNDEN implementiert werden. Soweit dies technisch zur Fehlerbeseitigung erforderlich ist, hat der KUNDE embedded data entsprechende Daten aus dem Live-System zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den KUNDEN zumutbar ist.
- 7.11. Der KUNDE hat embedded data den Zugang zu den APIs von IT-Systemen, die mit der SOFTWARE zusammenarbeiten sollen, zu ermöglichen.
- 7.12. Der KUNDE hält auch die für die Durchführung der geschuldeten Leistungen von embedded data erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 7.13. Der KUNDE hat gegenüber embedded data einen sachkundigen Ansprechpartner zu benennen, der die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

8. Fremdleistungen

- 8.1. embedded data ist befugt, Dritte mit der Bearbeitung einzelner Bestandteile oder aller vertraglicher Pflichten im Rahmen der Leistungserbringung gem. den nachstehenden Bestimmungen der Ziffern 8.2 bis 8.6 zu beauftragen.
- 8.2. Die Wahl der Erfüllungsgehilfen obliegt, wenn nicht anderes vereinbart wurde, embedded data nach billigem Ermessen.
- 8.3. Soweit embedded data Fremdleistungen auf eigene Rechnung vergibt, bedarf es keiner Information des KUNDEN.



Allgemeine Leistungs- und Lizenzbedingungen der embedded data GmbH V.2.4

Stand: 15.03.2024

- 8.4. Soweit die Fremdleistung auf Rechnung des KUNDEN vergeben werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung des KUNDEN.
- 8.5. embedded data haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungsgehilfen von embedded data sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Erfüllungsgehilfen von embedded data richtet sich die Haftung von embedded data nach den Regelungen in Ziffer 13.
- 8.6. Werden von embedded data im Zuge der Produktionsabwicklung im Auftrag des KUNDEN externe Dienstleister recherchiert und Angebote eingeholt, so behält sich embedded data die Berechnung des hierfür angefallenen Zeit- und Kostenaufwandes gem. dem generellen Stundensatz (vgl. Ziffer 2.7) von embedded data vor

9. Support und Wartung, Updates

- 9.1. Ohne entsprechende Vereinbarung ist kein Support und keine Wartung an SOFTWARE geschuldet. Sofern Support- und Wartung an SOFTWARE geschuldet ist, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 9.2. Gesonderte Wartungs- bzw. Supportverträge und SLAs genießen Vorrang vor den nachfolgenden Regelungen der Ziffern 9.3 bis 9.5.
- 9.3. Wartung und der Support sind ausschließlich beschränkt auf die Behebung von Fehlern, die im Rahmen der Erstellung, Einrichtung und Nutzung von SOFTWARE entstanden sind. Eine Abrechnung von Wartungs- und Supportleistungen erfolgt entweder im Rahmen einer monatlichen Pauschale oder, sofern keine Pauschale vereinbart, ist auf Basis des Stundensatzes gem. Ziffer 2.7. Der Umfang des geschuldeten Supports ergibt sich aus den gesondert vereinbarten SLAs.
- 9.4. Wartungs- und Supportleistungen umfassen – ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung – nicht:
 - Pflege von nicht von embedded data stammender Software / Drittanbietersoftware;
 - individuelle Anpassung von Software;
 - Parametrisierung und Customizing
 - Schulung von Mitarbeitern;
 - Support außerhalb der in dem SLA genannten Servicezeiten;
 - Pflegeleistungen nach einem Eingriff des KUNDEN in den Programmcode;
- 9.5. embedded data stellt dem KUNDEN im Rahmen der Vertragslaufzeit den jeweils neusten Programmstand der SOFTWARE zur Verfügung (Update). Die Durchführung von Installationsleistungen ist nur geschuldet, soweit dies gesondert vereinbart wurde. Installationsleistungen werden auf Basis des vereinbarten Stundensatzes gem. Ziffer 2.7 vergütet.
- 9.6. Wartung und Support für nicht aktuelle SOFTWARE ist nicht geschuldet.

10. Leistungs- und Lieferzeiten

- 10.1. Die von embedded data genannten Termine und Fristen für vertraglich geschuldete Leistungen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.2. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Sollten zur Ausführung eines Auftrags Informationen des KUNDEN benötigt werden, beginnen die Leistungs- und Lieferfristen frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem embedded data die benötigten Informationen von dem KUNDEN erhält.
- 10.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von embedded data nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige



Aussperrung, Störung der Kommunikationsnetze – berechtigen embedded data, die Leistungen auch im Falle von ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 10.4. embedded data wird den KUNDEN so schnell wie möglich über die Nichtverfügbarkeit von Leistungen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung informieren.
- 10.5. Wenn die Verzögerung länger als einen Kalendermonat dauert, ist der KUNDE nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus Verschulden von embedded data besteht, gelten die Regelungen der Ziffer 13.

11. Gewährleistung

- 11.1. embedded data gewährleistet, dass die Leistung keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.
- 11.2. embedded data erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung einer fehlerfreien Leistung. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der KUNDE die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer gegenüber embedded data zur Mängelbeseitigung in Schriftform gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten von embedded data ausführen lassen. Ein Rücktrittsrecht steht dem KUNDEN dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Mangelhaftigkeit den Gebrauch der Leistung nur unwesentlich einschränkt oder embedded data die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Regelungen.
- 11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
- 11.4. Mängelansprüche von KUNDEN, die Kaufleute i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Zugriffs auf die Leistung ordnungsgemäß nachgekommen sind. Versteckte Mängel sind embedded data unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 11.5. embedded data ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der KUNDE seine Zahlungspflicht gegenüber embedded data nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung bzw. des erbrachten Werkes entspricht.
- 11.6. Im Falle von Bedienfehlern oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung durch den KUNDEN ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der KUNDE beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von embedded data zu vertreten sind. Die Gewährleistung entfällt, soweit der KUNDE ohne Zustimmung von embedded data die Leistung, insbesondere das Design und/oder die Programmierung von SOFTWARE, eigenmächtig ändert oder durch Dritte ändern lässt.
- 11.7. Sollte sich im Laufe der Mangelbehebung herausstellen, dass ein Mangel auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des KUNDEN nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, kann embedded data eine angemessene Vergütung für den im Rahmen der vermeintlichen Mangelbehebung entstandenen Aufwand verlangen.
- 11.8. Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Software unter allen möglichen Anwendungsbedingungen und -möglichkeiten auszuschließen. embedded data gewährleistet jedoch, dass vertragsgegenständliche SOFTWARE grundsätzlich funktionsfähig ist. Das bedeutet,



dass ihre Arbeits- bzw. Funktionsweise den vertraglichen Vereinbarungen und dem Inhalt der Produktbeschreibung entspricht.

- 11.9. Voraussetzung für einen Mangelbeseitigungsanspruch des KUNDEN bzgl. SOFTWARE ist, dass der Mangel reproduzierbar ist und in der letzten von embedded data bereitgestellten Version der SOFTWARE auftritt. Einer Fehlerbeseitigung in Bezug auf eine von embedded data erstellten SOFTWARE kommt es gleich, wenn embedded data eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefern, die dem KUNDEN die vertragsgemäße Nutzung erlaubt (sog. Workaround).

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1. embedded data ist berechtigt, Vorauszahlungen von dem KUNDEN einzufordern.
- 12.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von embedded data innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt. embedded data ist zur Erteilung von Abschlagrechnungen nach billigem Ermessen berechtigt.
- 12.3. embedded data ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu berechnen.
- 12.4. embedded data ist nach Eintritt des Zahlungsverzuges berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen gegen den KUNDEN fällig zu stellen und ausstehende geschuldete Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des KUNDEN, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die embedded data nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung gegenüber embedded data bestehender Zahlungspflichten gefährdet.
- 12.5. Reichen die vom KUNDEN geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher fälligen offenen Forderungen aus, so wird – auch im Fall einer anderslautenden Bestimmung durch den KUNDEN – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.
- 12.6. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen wird embedded data dem KUNDEN in Rechnung stellen.
- 12.7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von embedded data bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von embedded data bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.
- 12.8. Kommt eine vom KUNDEN beauftragte und von embedded data ausgearbeitete Leistung aus Gründen, die weder EMBEDDED DATA noch die Erfüllungsgehilfen von embedded data zu vertreten haben, nicht zur Durchführung oder zum Einsatz, so bleibt der Honoraranspruch von embedded data davon unberührt.

13. Haftung

- 13.1. Die Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen embedded data richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 13.2. Die Haftung von embedded data ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von embedded data, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von embedded data. Soweit die Haftung von embedded data ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung



- von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von embedded data. Die Haftung von embedded data nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 13.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch embedded data oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von embedded data beruhen, haftet embedded data nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.4. Sofern embedded data zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von embedded data auf typischerweise entstehende Schäden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.5. Bei Ausfällen von Hosting Leistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von embedded data liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ist der Leistungsausfall von embedded data oder Erfüllungsgehilfen von embedded data zu vertreten, so erfolgt eine Rückvergütung nur dann, wenn der Fehler grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und der Ausfall für einen längeren Zeitraum als zwei volle Kalendertage andauert hat. Der KUNDE hat embedded data nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen
- 13.6. embedded data übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste an den im Rahmen der Vertragsabwicklung gespeicherten oder übertragenen Daten durch Missbrauch Dritter, es sei denn, embedded data hätte vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig gehandelt.
- 13.7. embedded data haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, soweit deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von embedded data oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Für den Fall eines Datenverlustes hat der KUNDE im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht die betreffenden Daten erneut unentgeltlich an embedded data zu übermitteln. Wurde ein etwaiger Datenverlust durch ein Verschulden des KUNDEN herbeigeführt, stehen diesem gegenüber dem embedded data keine Schadensersatzansprüche zu, es sei denn, embedded data trifft eine über einfache Fahrlässigkeit hinausgehendes Mitverschulden. Im Falle eines durch den KUNDEN zu vertretenden Datenverlustes kann embedded data für ein erneutes Aufspielen der Daten, soweit diese bei embedded data noch als Backup vorhanden sind, einen angemessenen Aufwandsersatz von dem KUNDEN auf Basis des vereinbarten Stundensatzes i. S. d. Ziffer 2.7 verlangen.
- 13.8. Schadensersatzansprüche können gegenüber embedded data nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der KUNDE von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, es sei denn, das Fristversäumnis ist unverschuldet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der KUNDE auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt unberührt.



14. Geheimhaltungspflichten

- 14.1. Die PARTEIEN verpflichten sich, alle Kenntnisse über die jeweils andere PARTEI und/oder deren Geschäftstätigkeit, die in Zusammenhang mit einem Auftrag des KUNDEN bekannt werden, zeitlich unbeschränkt, d.h. auch nach Erfüllung eines Vertrages und Beendigung der Zusammenarbeit, streng vertraulich zu behandeln und sowohl die Mitarbeiter der jeweiligen PARTEI sowie die Erfüllungsgehilfen von embedded data als auch sonstige Dritte, die durch den KUNDEN in die gemeinsame Zusammenarbeit involviert werden, ebenfalls in gleicher Weise zu Stillschweigen zu verpflichten.
- 14.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten oder Erkenntnisse über das Unternehmen der jeweils anderen PARTEI und/oder dessen Geschäftstätigkeit, soweit diese Informationen allgemein, ohne besonderen Schutz öffentlich zugänglich sind.

15. Datenspeicherung und Datenschutz

- 15.1. Zum Zwecke der Datenverarbeitung werden personenbezogene Daten des KUNDEN von embedded data erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.
- 15.2. embedded data bietet für Leistungen, bei denen embedded data Zugriff auf personenbezogene Daten des KUNDEN erhält, einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO an.
- 15.3. Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung von embedded data in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Internetseite www.embedded-data.de.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Ist der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von embedded data in Saarbrücken.
- 16.3. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von embedded data, auch ein Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.